DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Strafrecht

zu dem RefE Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712

Stellungnahme Nr.: 77/2025 Berlin, im November 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A.

Der *DAV* nimmt in dieser Stellungnahme nicht nur den in Rede stehenden *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712* ("RefE") in den Blick, sondern auch die in der Folge seitens verschiedener Politiker:innen publikumswirksam[1] eingeforderte Implementierung eines „Nordischen Modells“.
Ob und inwieweit der RefE – mit Blick auf die weitergehenden Forderungen und auf die nun eingesetzte Expert:innengruppe – überhaupt noch so umgesetzt werden wird, ist ungewiss.

In einem den RefE flankierend veröffentlichten „Infopapier“ („Ergänzende Informationen“) des BMJV zu der „Reform des Menschenhandelsstrafrecht“ heißt es zwar: "Von diesen strafrechtlichen Regelungen [scil.: bezogen auf den Menschenhandel] losgelöst ist die grundsätzliche Frage der Regulierung von Prostitution in Deutschland. Das Prostitutionsrecht (…) regelt insoweit die Bedingungen, unter denen freiwillige Prostitution derzeit in Deutschland legal ausgeübt werden kann. Der Gesetzentwurf zur Reform des Menschenhandelsstrafrecht verhält sich hierzu neutral, das heißt er nimmt eine Entscheidung über die Frage der künftigen Regelung der Prostitution nicht vorweg. Er verbessert lediglich die Bedingungen, unter denen schon bislang verbotene Verhaltensweisen strafrechtlich sanktioniert werden können.“[2]

---

[1] Bezeichnungen etwa von Deutschland als „Puff Europas“ (www1.wdr.de/nachrichten/prostitution-verbot-sex-kauf-100.html) oder Menschenhandel als „moderner Sklaverei“ (www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/1020_Menschenhandel.html, PM Nr. 63/2025 des BMJV vom 20.10.2025).

[2] Zu finden unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Dokumente/Infopapier_Menschenhandel_RefE.pdf?__blob=pu

Insofern erstaunt aber die wie geplant anmutende Chronologie, dass

- in dem Koalitionsvertrag – sprachlich ebenfalls sehr signalträchtig Deutschland als „Drehscheibe beim Menschenhandel“ bezeichnend – eine „unabhängige Experten-Kommission“ angekündigt wird, mit Unterstützung derer „[i]m Lichte der Evaluationsergebnisse zum Prostituiertenschutzgesetz (…) bei Bedarf“ Nachbesserungen erfolgen sollen[3] – ein generelles Verbot der Inanspruchnahme entgeltlicher sexueller Dienstleistungen (sog. „Sexkaufverbot“) wurde nicht durchgesetzt und nicht in den Koalitionsvertrag aufgenommen;

- im Oktober 2025 der hier rezipierte RefE vorgelegt wird;

- kurz darauf Stimmen aus der Politik laut werden, die – weitergehend als der RefE – die Einführung des „Nordischen Modells“ einfordern mit (aller Voraussicht nach) der Folge nun der Einsetzung einer Experten-Kommission.

Gerade im 13. Abschnitt des StGB ist immer wieder zu bemängeln, dass ein grundsätzlicher Blick – auch auf Wertungswidersprüche, Unübersichtlichkeit, Praxisuntauglichkeiten etc. – unterbleibt. Auch hier bleibt es Stückwerk: in einem ersten Schritt nimmt sich der RefE die Umsetzung der RL zur Aufgabe; in einem Folgeschritt drohen Restriktionen in Zusammenhang mit den Regelungen rund um die Prostitution. Was den RefE betrifft, begrüßt der *DAV* ausdrücklich, dass hierin *nicht* vorgesehen ist, in Deutschland das sog. „Nordische Modell“ einzuführen, mit dem ein *umfassendes* Verbot der Inanspruchnahme entgeltlicher sexueller Dienstleistungen verknüpft wäre; und dass dies auch nicht in Zukunft in Angriff genommen werden soll (hierzu sogleich ad C.).

Ferner ist positiv hervorzuheben, dass mit dem RefE *endlich* die Streichung des § 184f StGB in Angriff genommen werden soll (hierzu ad B.; dort zu finden auch eine weitergehende Forderung des Deutschen Anwaltvereins bzgl. § 184g StGB).

---

blicationFile&v=1 . Ähnlich auch RefE, S. 21. Ob dies sinnvoll ist, wenn es vornehmlich auch um eine übersichtlichere, handhabbarere Gestaltung gehen soll, erscheint zweifelhaft. Insofern wird ja gerade keine Überarbeitung und Vereinfachung der „Menschenhandels- und Prostitutionsdelikte *insgesamt*“ in den Blick genommen, aaO, S. 22 (Hervorhebung nicht im Original) – was dann aber umso mehr dafür streitet, das „Nordische Modell“, das Gegenstand einer Expertenkommission werden könnte, generell auszunehmen aus einem Reformvorhaben.

[3] Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Verantwortung für Deutschland, 21. Legislaturperiode, 2025, S. 103.

Weitere Aspekte seien abschließend (ad D.) herausgegriffen und kurz angemerkt.

B. Entkriminalisierung der Ausübung der verbotenen Prostitution

In dem RefE vorgesehen ist die Streichung der Strafbarkeit der Ausübung der verbotenen Prostitution, mithin der Prostitution in Sperrbezirken, § 184f StGB.

Zuletzt in seiner Stellungnahme zu dem „Eckpunktepapier des BMJ zur Modernisierung des Strafgesetzbuches“ hatte der *DAV* sich für die – *überfällige* – Entkriminalisierung der Vorschrift des § 184f StGB stark gemacht.[4] Ihre Daseinsberechtigung war schon seit langem und mit guten Gründen in Zweifel gezogen worden, die in der Begründung des RefE auch zu Recht hervorgehoben werden;[5] die Vorschrift ist gekennzeichnet durch Wertungswidersprüche (insbesondere mit Blick auf das ProstG und ProstSchG) und eine Entbehrlichkeit in Ansehung des ultima-ratio-Prinzipes.

Problematisch sind:

- die Ausgestaltung als *Sonderdelikt* (als Täter:innen kommen ausschließlich sich prostituierende Menschen, nicht auch Freier:innen in Betracht); jene potentiellen Täter:innen, die sich Prostituierenden, laden aber *keine sozialethisch bedeutsame Schuld* auf sich;[6] einerseits existieren von Gesetzes wegen kein Verbot der Prostitution und keine Freierstrafbarkeit, andererseits wird mit der Vorschrift die Ausübung der grds. legalen Prostitution an einem „falschen“ Ort, ein beharrlicher Verstoß gegen § 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, pönalisiert. Während in § 33 ProstSchG verschiedene Bußgeldtatbestände geregelt sind, nach denen etwa Betreiber:innen ohne Erlaubnis (im Sperrbezirk) eine OWi begehen, sich indes nicht strafbar machen, droht einer unerlaubt im Sperrbezirk tätig werdenden Prostituierten – mit Blick auf den ultima ratio Gedanken und das Verhältnismäßigkeitsprinzip äußerst problematisch – Strafe;

---

4 *DAV* SN 28/24, S. 4, mit Verweis auf *v. Galen* Rechtsfragen der Prostitution, 2004, S. 122 ff. (dort noch zu der seinerzeit geltenden Vorschrift – § 184a StGB aF), sowie den Abschlussbericht der Expertenkommission zum Sexualstrafrecht, u. a. S. 18 sowie eingehend in ihrem Impulsreferat *Cirrulies* in: BMJV (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 879 ff.

5 RefE, S. 32 f.

6 So bereits zutreffend *Cirrulies* in: BMJV (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 879, 880.

- noch dazu als *abstraktes Gefährdungsdelikt*, was einhergeht mit der

- zweifelhaften (den 13. Abschnitt ohnehin stark beanspruchenden) *Rechtsgutsfrage*: die sexuelle Selbstbestimmung als Rechtsgut-Leitmotiv im 13. Abschnitt wird bei der in Rede stehenden – eher als Verwaltungsunrecht zu qualifizierenden – Zuwiderhandlung nicht tangiert, und zwar weder verletzt noch gefährdet;

- hinzu kommt, dass man bei der Kriminalisierung und aktuellen Rechtslage, wenn man den Schutz von Prostituierten ernst meint, die *psychosozialen Auswirkungen* in den Blick nehmen muss, was in dem RefE auch zu Recht thematisiert wird, indem auf die sog. „Elendsprostitution“ hingewiesen wird und die Tatsache, dass bei iRd § 184f StGB verhängten Geldstrafen zwei mögliche und in der Praxis zu beobachtende und zu besorgende Konsequenzen sind, dass für die Ermöglichung der Begleichung der Geldstrafe eine Steigerung der (strafbewehrten) Tätigkeit erfolgt oder der zwangsläufige Weg in die Ersatzfreiheitsstrafe droht. Beides Konsequenzen, die zum einen dem Schutz von Prostituierten zuwiderlaufen und zum anderen das Elend sogar noch zu potenzieren zu verhelfen.

Insofern ist die Entkriminalisierung zu begrüßen.

Nota bene: im Zuge von Entkriminalisierungsüberlegungen läge nahe, auch die Nachbarvorschrift, § 184g StGB, aufzuheben, wonach Personen, die der Prostitution in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter 18 Jahren bestimmt ist (Nr. 1) oder in einem Haus, in dem Personen unter 18 Jahren wohnen (Nr. 2), in einer Weise nachgehen, die diese Personen sittlich gefährdet, bestraft werden. Auch hier handelt es sich eher um Verwaltungsunrecht, wobei erschwerend die moralisierende Tönung („sittliche Gefährdung“) hinzukommt („Einfallstor für moralische Wertvorstellungen“[7]). Intendiert ist im Grunde ein Jugendschutz vor einer Konfrontation mit Prostitution, mithin der Schutz der

[7] *Cirrulies* in: BMJV (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 879, 882 f.

psychischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vor aufdringlicher Kommerzialisierung sexuellen Verhaltens. Ein Bezug zu dem Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung ist auch hier nicht ersichtlich, unabhängig von Zweifeln, ob tatsächlich Schaden droht oder eine grundsätzliche Gefährdungslage anzunehmen ist, wenn Kinder und Jugendliche mit dem an sich legalem Prostitutionsgewerbe konfrontiert werden.[8]

C. Forderungen nach dem „Nordischen Modell“

In dem RefE ist – was der *DAV* begrüßt – *nicht* vorgesehen die Einführung eines umfassenden Verbotes jeglicher Inanspruchnahme entgeltlicher sexueller Dienstleistungen, mithin auf allen Ebenen (auch auf Vermieterseite von Immobilien etc.).

Zu dem sog. „Nordischen Modell“, das – kaum war der RefE publiziert, aber nicht zum ersten Male – lautstark gefordert wird, sei folgendes angemerkt:

Von der Einführung des – wohl immerhin gut gemeinten – „Nordischen Modells“ ist dringend abzuraten: nicht nur, dass – wie sich aus Erfahrungsberichten der Länder zeigt, die dieses Modell eingeführt haben – das Ziel einer Eindämmung von Angebot und (vor allem) Nachfrage von Prostitution nicht realistisch erscheint, drohen umgekehrt sogar ggfs. eine Zunahme an Angeboten und vor allem aber auch eine Verschlechterung der Situation der Prostituierten. Insbesondere letzterer Aspekt sollte stark zu denken geben, da das vorgegebene Ziel, die eigentliche Intention damit konterkariert würde: der Schutz von Prostituierten, der Schutz vor Ausbeutung.

Je nach Ausgestaltung[9] ist bei dem „Nordischen Modell“ vorgesehen, jegliche Inanspruchnahme entgeltlicher sexueller Dienstleistungen zu pönalisieren, mithin auch bzgl. der Orte, an denen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden (Vermietung) oder auch, was Vermittlungen betrifft etc. Damit gehen aber – ungewollte –

---

8 Vgl. *Bezjak* ZStW 2016, 303, 306.

9 In den Ländern, die das „Nordische Modell“ für sich beanspruchen, gibt es verschiedene Ausgestaltungen.

Konsequenzen einher, vor denen man die Augen nicht verschließen darf (fernab einmal der verfassungsrechtlichen Bedenken, die ebenfalls virulent sind).

Sehr eindrücklich werden die Kehrseiten und nachteiligen, den intendierten Schutz ad absurdum Folgen des „Nordischen Modells“ in einem Report zu der Lage in Nordirland dargestellt, wonach

> *keine* der grundlegenden Behauptungen des nordischen Modells habe bestätigt werden können. Es habe beispielsweise nicht festgestellt werden können, dass die – mit der Gesetzesänderung *vermutete* – Verringerung der Nachfrage zu einer Verringerung des *Angebots* geführt hätte. Im Gegenteil sei festgestellt worden, dass das Angebot an kommerziellen sexuellen Dienstleistungen in der Zeit nach der Umsetzung der Gesetzgebung sogar zugenommen zu haben scheine.[10]

Zwar wird nach dem "Nordischen Modell" den Prostituierten nicht selbst die Ausübung der Prostitution untersagt, aber die Inanspruchnahme der Dienste wird – und zwar unabhängig davon, ob diese die Prostitution freiwillig oder zwangsweise ausübt – kriminalisiert: Kund:innen machen sich strafbar. Problematisiert wird hierbei nachvollziehbar, dass dies gleichsam ein Berufsverbot oder ein faktisches Verunmöglichen des Nachkommens der Tätigkeit als Prostituierte mit sich bringt, wenn sich der/die Kund:in, der/dem die sich prostituierende Person ihre Dienstleistung anbietet (und dann auch Entgelt fordert), ausnahmslos strafbar macht. Insofern droht – wieder – eine Verschiebung der Prostitution in die Illegalität, in das Dunkelfeld.

Dies ist umso bedenklicher, als die Regulierung zu großen Fortschritten, vor allem in Form des damit verbundenen Schutzes von Prostituierten, geführt hatte: wenn Betriebe, die mit Hilfe des ProstSchG einer strengen Kontrolle unterliegen und die rechtskonform arbeiten, konsequenterweise schließen müssen, sind die in die Illegalität verdrängten Prostituierten umso schutzloser und ausgelieferter:[11] abgelegene, nicht bekannte, gefährliche Orte für die Prostitution, Lockerung oder Auflösung von

---

[10] So *Ellison et al.* A Review of the criminalisation of paying for sexual services in Northern Ireland, 2019, S. 164: „none of the foundational claims of the Nordic model can be supported. We did not find for example, that the assumed reduction in demand that the law would bring has led to a reduction in supply. On the contrary, we found that the supply of commercial sexual services appears to have actually increased in the period following the implementation of the legislation.“

[11] Zu diesem Problembereich vgl. *Knop* in: BSD (Hrsg.), Kein Sexkaufverbot!, 2025, S. 48, 53.

Sicherungsvorkehrungen (Not-/Alarmknöpfe),[12] drohende Stigmatisierung, Viktimisierung und Marginalisierung[13] und Prekarisierung.

Dann, wenn man all diese (zwar nicht beabsichtigten, zwangsläufig aber eintretenden) Konsequenzen in den Blick nimmt, wird dem Schutzgedanken des ProstSchG, Prostituierte vor Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung zu schützen, nicht mehr Rechnung getragen.

All dies sollte man ernst nehmen und nicht nur „über" Prostituierte und deren Situation sprechen, sondern auch *mit* ihnen[14] - denn diese sind unmittelbar betroffen und ggfs. sogar in Gefahr.

Und auch – soweit möglich – mit Täter:innen im Bereich der aktuell geltenden §§ 181, 232a StGB,[15] mit Freier:innen. Denn auch insoweit wird aufmerksam gemacht darauf, dass die Schutzlosigkeit durch eine Einführung des „Nordischen Modells" potenziert und ausgenutzt werden könnte bei gleichzeitigem Kontrollverlust durch Ermittlungs- oder sonstige behördliche Interventionsmöglichkeiten (noch weiteres Abrutschen in ein Dunkelfeld).

Insbesondere mit Blick auf die Heterogenität bei Prostitution (aber auch Menschenhandel) bedarf es eines differenzierteren Blickes und Verständnisses von Regulierung und Kriminalisierung.[16]

Wie so oft gilt hier: alles, was Schutz, Beratung, Hilfsangebote, mithin Präventionsangebote und gesellschaftliche Sensibilisierung betrifft, sollte in Angriff

---

[12] Zu Gefahren, Gewalt, Missbrauch zum Nachteil von Prostituierten iRd Modells vgl. *Ellison et al.* A Review of the criminalisation of paying for sexual services in Northern Ireland, 2019, S. 133 ff. Siehe auch *Chance* in: BSD (Hrsg.), Kein Sexkaufverbot!, 2025, S. 28, 33.

[13] Und zwar auch in Zusammenhang mit polizeilicher Verfolgung bzw. Kontakten mit Polizei: vgl. insofern *Vuolajärvi* Criminalising the Sex Buyer: Experiences from the Nordic Region, 2022, 10 ff.; zum racial profiling aaO, S. 13 f. Vgl. zu diskriminierenden Tendenzen auch *von Galen* in: BSD (Hrsg.), Kein Sexkaufverbot!, 2025, S. 6, 8 ff.

[14] Immerhin hat die seinerzeit installierte Expertenkommission zum Sexualstrafrecht in einer der den Prostitutionsvorschriften gewidmeten Sitzungen Vertreter:innen des Bundesverbandes sexuelle Dienstleistungen e. V. und die Geschäftsführende Leiterin der Dortmunder Mitternachtsmission, einer Beratungsstelle für Prostituierte und Opfer von Menschenhandel, eingeladen und gehört.

[15] Vgl. etwa das noch laufende EU-Projekt *Vanguard*, bei dem – in Kooperation mit Gemeinsam gegen Menschenhandel e.V. – u. a. Befragungen sowohl auf Täter:innen- als auch Opferseite – insbesondere in Zusammenhang mit sog. „Loverboys" –Risiko- und Vulnerabilitätsfaktoren, Anwerbungsstrategie, Zwangsmittel, Täter-Opfer-Dynamiken und Ausstiegsbedingungen analysiert werden sollen mit dem Ziel, Handlungsstrategien für die professionellen Akteur:innen ableiten zu können.

[16] Vgl. insoweit auch die einleitende Forderung bei *Vuolajärvi* Criminalising the Sex Buyer: Experiences from the Nordic Region, 2022, S. 4: „The study demonstrates that we need a more nuanced understanding of the regulation of commercial sex, especially how migration and third-party policies affect sex workers' conditions and move beyond discussions on simplistic models to include the contributions of sex workers and people in the sex trade."

genommen werden – und zwar bzgl. der Prävention durchaus auch (hier wieder) sowohl mit Blick auf ein potentielles Opfer-Werden und das Verhindern davon als auch mit Blick auf ein potentielles Täter-Werden. Dies gilt insbesondere in Zusammenhang mit den „Loverboy“- und „Sugardaddy“-Phänomenbereichen.

Eine Kriminalisierung wäre zu kurz gedacht, wenn dadurch schützende Strukturen untergraben werden können und das Dunkelfeld noch dunkler zu drohen wird.

D. einige Aspekte aus dem RefE

Grds. ist nachvollziehbar, insbesondere in Ansehung der KFN-Evaluationen,[17] aber auch für jede/n Praktiker:in, der sich mit dem 13. Abschnitt und den Vorschriften zur Prostitution sowie den im 18. Abschnitt geregelten Normen zum Menschenhandel beschäftigt, dass die Straftatbestände unübersichtlich und schwer handhabbar sind.

Insofern begrüßt der DAV grds. das Ansinnen einer besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit. Ob die Regelungen nun übersichtlicher und verständlicher gestaltet sind, sei einmal dahingestellt, da auf den ersten Blick die „üblichen“ Normen nun teilweise verschoben, integriert und ergänzt sind und sicherlich einige Aspekte dabei nicht sofort auffallen.

I.

Sinnvoll erscheint die Verlagerung des Tatbestandes der Zwangsprostitution (§ 232a StGB in der geltenden Fassung) in § 179 StGB-E.

Dass bei dem Grundtatbestand die Mindeststrafe (6 Monate) nicht angerührt wird (indem sie etwa erhöht würde), ist – insbesondere mit der Begründung in dem RefE, dass das Schutzniveau damit keinesfalls gesenkt werde und (durch die Obergrenze) durchaus „entsprechende Handlungen nach wie vor mit hohen Strafen geahndet werden“ können,[18] sinnvoll und nachvollziehbar.

---

[17] Sowohl *KFN*, Evaluation des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, 2025, als auch *KFN*, Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2021.

[18] RefE, S. 27.

Da nach wie vor iRd § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E, entsprechend dem aktuell geltenden § 232a Abs. 1 Nr. 2 StGB, *nicht-prostitutive* sexuelle Handlungen, durch die die Person ausgebeutet wird, erfasst sind, ist nach wie vor die Überschrift der Zwangsprostitution hier problematisch. Auch stellt sich nach wie vor – iRd § 179 Abs. 1 2. Var. StGB-E (entsprechend der 2. Var. in § 232a Abs. 1 StGB; Änderungen sind insoweit ausschließlich bei der 1. Var. erfolgt) – das Problem eines Wertungswiderspruches oder Spannungsverhältnisses, dass hier Personen unter 21 Jahren vom Schutz umfasst werden (und in eine logische Linie mit Personen, die vor Veranlassungen „unter Einsatz eines unlauteren Mittels“ geschützt werden, gesetzt werden), umgekehrt aber diese Schutzaltersgrenze zum einen dem StGB fremd ist, es sich zum anderen bei dieser Personengruppe um volljährige, „mündige“ Menschen handelt – deren Unmündigkeit aber durch die Vorschrift gleichsam unwiderleglich unterstellt wird und insbesondere der Schutz vor Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution im Zusammenspiel mit dem ProstG bei (über) 18-Jährigen zweifelhaft erscheint.[19] Unabhängig von größten Zweifeln an der Strafwürdigkeit erscheint hier (nach wie vor) jedenfalls an dieser Stelle aber der Strafrahmen zu hoch und zu weit.

Kritisch wird darüber hinaus die geplante Ausweitung in eine Vorfeldstrafbarkeit iRd § 179 Abs. 7 StGB-E gesehen, die als Reaktion auf die zu Recht ergangene Rechtsprechung bzgl. des Versuchsbeginnes erfolgen soll.[20] Eine Abgrenzung von Straflosigkeit und Strafbarkeit (iSd „Einwirkens“) erscheint problematisch. Es bedarf keines solchen Auffangtatbestandes, der in bedenkliche Weise eine Kriminalisierung weit im Vorfeld ermöglicht. Es bedarf gerade noch wesentlicher Zwischenschritte bis zu einer Prostitutionsaufnahme. Insofern wird man den Rechtsgüterschutz im Blick behalten müssen und nicht aus dem Auge verlieren dürfen, dass es sich um Strafrecht, nicht um Gefahrenabwehrrecht handelt.[21] Die Anmeldung einer Person bei der Behörde zur Prostitution auf Veranlassung durch den „Täter“ – ohne, dass es in der Folge zu der Aufnahme derselben führt – ist noch zu weit entfernt von einer Rechtsgutsverletzung, jedenfalls iSd Vorschrift (je nach „Einwirkungs“-Handlung ggfs. unter anderen Gesichtspunkten strafbar).

---

[19] LK-*Kudlich*, StGB, 2022, § 232a Rn. 4.
[20] *BGH*, Beschl. v. 01.06.2022 – 1 StR 65/22; vgl. auch *OLG Celle*, Beschl. v. 01.11.2023 – 2 Ws 293/23.
[21] Vgl. insofern *KFN*, Evaluation des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, 2025, S. 428.

Hier gilt im Übrigen noch einmal potenziert die schwierige Rechtslage, was Volljährige unter 21-Jährige betrifft (s. o.).

II.

Sinnvoll ist, dass iRd § 181 StGB-E in Abs. 3 an dem bislang in § 232a Abs. 6 S. 3 StGB vorgesehenen Strafaufhebungsgrund bei freiwilliger Anzeige durch den Täter festgehalten wird, da man den potentiellen Anreiz für Freier:innen – mag die praktische Bedeutung auch bislang gering sei – aufrechterhalten sollte.[22]

[22] So auch die Begründung im RefE, S. 31.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)